

Stellenausschreibung

An den Gymnasien des Landes Sachsen-Anhalt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Fachbetreuerin oder eines Fachbetreuers für Physik
(BesGr. A 15 BBesO/ Entgeltgruppe E 15 TV-L)

ausgeschrieben.

Die allgemeinen Bewerbungsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem RdErl. des MK über die Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich vom 4.9.2006 (SVBl. LSA S. 257), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.7.2009 (SVBl. LSA S. 139). Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst.

Bewerberinnen und Bewerber für die Stellen der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer im Bereich der allgemein bildenden Schulen müssen die entsprechende Lehrbefähigung in zwei Fächern der amtlichen Stundentafel besitzen. Ferner ist eine mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis erforderlich.

Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer übernehmen neben ihrer Tätigkeit als Lehrkraft Mitwirkungsaufgaben in der Schulbehörde sowie Betreuungsaufgaben gegenüber Schulen für ein Fach oder einen Aufgabenbereich. Darüber hinaus nehmen sie Aufgaben im Rahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung wahr.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie über überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Kompetenz und hohe Einsatzbereitschaft verfügen. Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vorausgesetzt. Erfahrungen bei der fachlich-pädagogischen Betreuung und Beratung von Lehrkräften in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und in Fragen der Schulorganisation sind wünschenswert.

Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Das Land Sachsen-Anhalt ist bestrebt, die beruflichen Aufstiegschancen besonders für Frauen zu verbessern. Bewerbungen weiblicher Beschäftigter sind deshalb besonders erwünscht.

Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens bis zum **15.2.2010** beim Landesverwaltungsamt, Abteilung Schule, Referat 509, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle sein. Für die Terminwahrung gilt der Eingangsvermerk des Landesverwaltungsamtes.